

# **Postleitzahlengesetz -PlzG-**

## **§ 1 - Allgemeines**

1. Dieses Gesetz regelt die Vergabe und Festlegung von Postleitzahlen, zum Zwecke der fehlerfreien Postzustellung und Wohnortidentifizierung.
2. Die Republik Bergen führt das amtliche internationale Länderkennzeichen Republik Bergen (RB).
3. Der Landesname ist bei allen Poststücken unter der Adresse einzutragen, sollte es sich um Postversand in das Ausland handeln. Ausländische Länderkennzeichen legt die Staatsagentur für Netzfragen fest.
4. Die Postleitzahlen sind vierstellig zu führen.

## **§ 2 - Gebietsaufteilung**

1. Das Gebiet der Republik Bergen teilt sich auf in
  - a) die Freie Stadt Bergen;
  - b) Trübergen;
  - c) Lorertal;
  - d) Noranda.
2. Die Bezirke teilen sich auf in die Städte und Gemeinden. Die FSB teilt sich in Stadtbezirke.

## **§ 3 - Zuständigkeiten**

1. Für die Vergabe der Postleitzahlen ist die Staatsagentur für Netzfragen zuständig.

## **§ 4 - Vergabe der Postleitzahlen**

1. Die Postleitzahlen werden nach folgendem Schema aufgeteilt:
  - a) Freie Stadt Bergen - PLZ-Bezirk 1xxx
  - b) Noranda Nord-Ost - PLZ-Bezirk 2xxx
  - c) Noranda Süd-West - PLZ-Bezirk 3xxx
  - d) Trübergen Nord - PLZ-Bezirk 4xxx
  - e) Trübergen Süd - PLZ-Bezirk 5xxx
  - f) Lorertal West - PLZ-Bezirk 6xxx
  - g) Lorertal Ost - PLZ-Bezirk 7xxx

Die genauen Grenzen werden durch den Anhang 1 bestimmt.

2. Die zweite Stelle wird nach der Karte im Anhang 1 vergeben. Die weiteren Stellen werden von der Staatsagentur für Netzfragen bestimmt.

Für die FSB wird Abweichendes durch Anhang 2 bestimmt.

3. Weitere PLZ-Bezirksnummern können fortlaufend vergeben werden, sofern sich das Staatsgebiet in weitere Bezirke aufteilen sollte.
4. Macht es die Größe einer Stadt oder Gemeinde notwendig, so können ihr mehrere Postleitzahlen zugeordnet werden.

## **§ 6 - Sonderregelungen**

6. Die obersten Staatsbehörden bekommen den Postleitzahlensbereich 17000 - 1999 zugeteilt, wobei folgende Verteilung festgelegt wird:

- 180x - Staatspräsidialamt
- 181x - Bergischer Gerichtshof
- 182x - Senat
- 183x - Staatskanzleramt
- 184x - Staatsministerium des Auswärtigen und der Verteidigung
- 185x - Staatsministerium für Bildung, Technologie, Familie, Arbeit und Soziales

186x - Staatsministerium für Bau, Umwelt, Naturschutz und Verkehr

187x - Staatsministerium der Wirtschaft und der Finanzen

188x - Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

189x - Staatsministerium des Innern und der Justiz

19xx - Sonstige

Die Basisnummer (ersten 3 Ziffern) gefolgt von einer Doppelnull, wird dem jeweiligen Organ, alle anderen Nummern den unterstellten Behörden zugeordnet.

Neben diesen Nummern können auch die regulären Postleitzahlen verwendet werden.

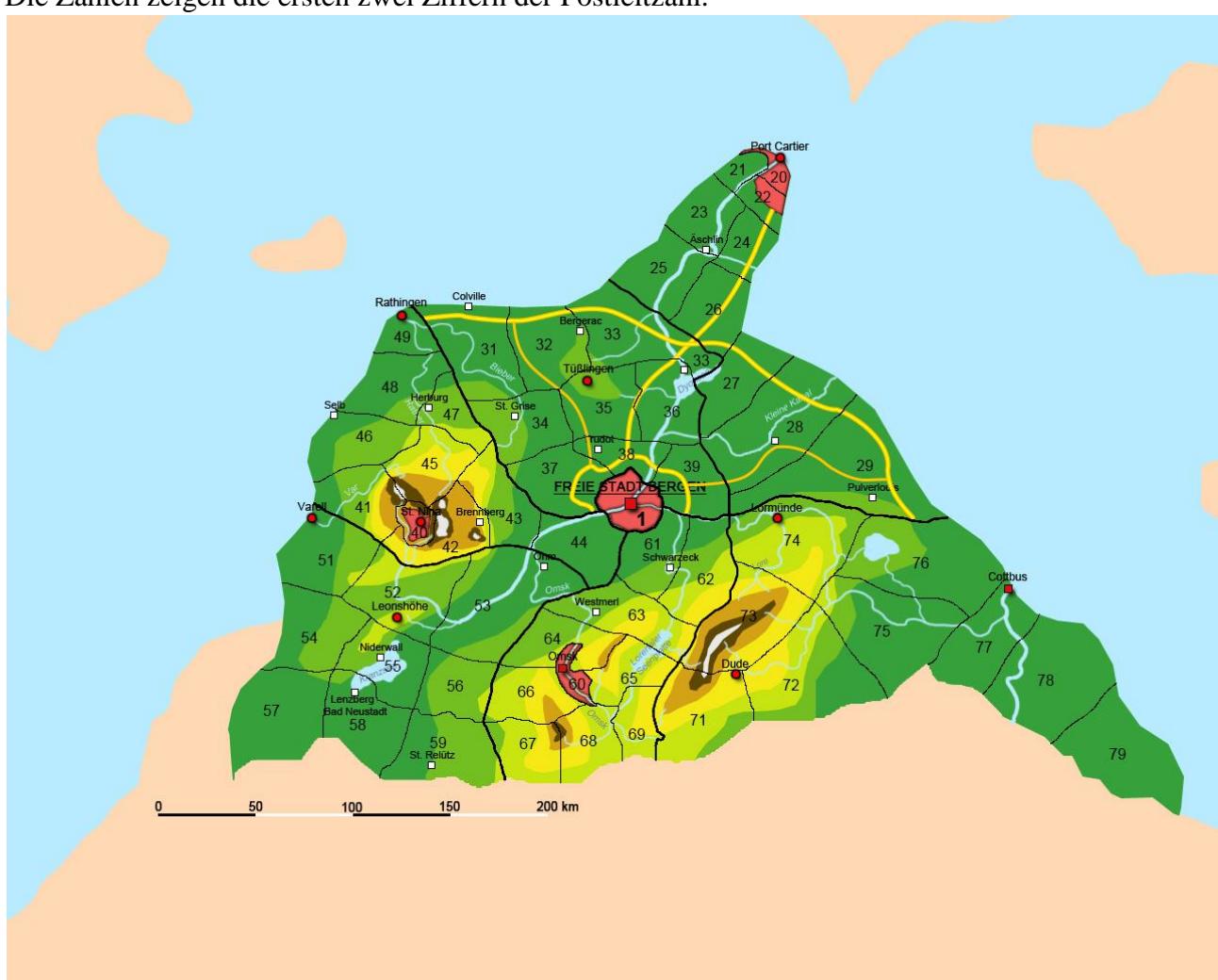
#### § 7 - Schlussbestimmungen

1. In den drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes gilt eine Übergangsregelung. Während dieser Übergangsphase gelten die Postleitzahlen wie in diesem Gesetz, aber die alten Postleitzahlen können weiterhin verwendet werden. Dabei ist ein „A“ vor die Postleitzahl zu stelle, damit die alten Postleitzahlen von den neuen Postleitzahlen unterschieden werden können. Nach dieser Übergangsphase gilt allein dieses Postleitzahlengesetz.

2. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung durch den Staatspräsidenten in Kraft.

#### Anhang 1

Die dicken Linien zeigen die Grenzen der Postleitzahl-Gebiete im Bereich der ersten Ziffer. Die dünnen Linien zeigen die Grenzen der Postleitzahl-Gebiete im Bereich der ersten beiden Ziffern. Die Zahlen zeigen die ersten zwei Ziffern der Postleitzahl.



#### Anhang 2

1220 Bergen-Zentrum - Ortsteil Wallenfells  
1240 Bergen-Zentrum - Orteilstell Römhild  
1310 Bergen-Westick - Ortsteil Dirksen  
1330 Bergen-Westick - Ortsteil Mothra  
1350 Bergen-Westick - Ortsteil Uhde  
1370 Bergen-Westick - Ortsteil Wilna  
1390 Bergen-Westick - Ortsteil Dahlem  
1420 Bergen-Brinkmannsdorf - Ortsteil Finke  
1440 Bergen Brinkmannsdorf - Ortsteil Tuchem  
1460 Bergen-Brinkmannsdorf - Ortsteil Hörhausen  
1480 Bergen Brinkmannsdorf - Ortsteil Donek  
1510 Bergen-Hollerau - Ortsteil Alsbach  
1530 Bergen-Hollerau - Ortsteil Grundel  
1550 Bergen-Hollerau - Ortsteil Kinzweiler  
1570 Bergen-Hollerau - Ortsteil Föritz  
1620 Bergen-Sterntal - Ortsteil Havelaue  
1640 Bergen-Sterntal - Ortsteil Villach  
1660 Bergen-Sterntal - Ortsteil Falkenberg  
Eine weitere Unterteilung unterbleibt.